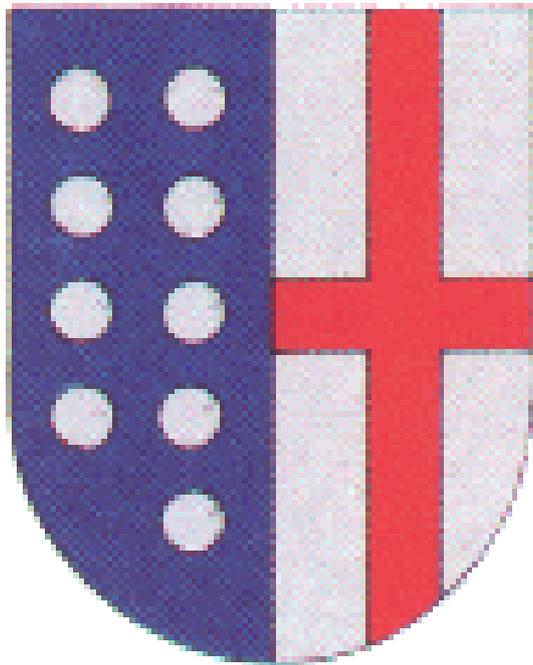


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofs-
gebührensatzung**



der
**Ortsgemeinde
Langenfeld**
vom 20.06.2016

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenfeld vom 20.06.2016

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 21.11.2012 folgende I. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Der § 8 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenfeld erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Grabschmuck (Kränze etc.) beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Rasengräbern und bei Urnenbeisetzungen in Reihengräbern | 20,- € |
| 2. bei allen übrigen Gräbern | 62,- € |

je Beisetzung.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Langenfeld, den ____.

Ortsgemeinde Langenfeld

(Siegel)

A. Schomisch,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.